




---

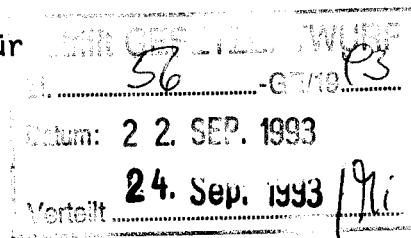
 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 

---

PrsG-642.11

Bregenz, am 17.9.1993

An das  
 Bundesministerium für  
 Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien



Auskunft:  
 Dr. Oberhauser  
 Tel: (05574)511  
 DW: 2092

Betrifft: Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994;  
 Entwurf, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 30. Juli 1993, GZ. 8.113/27-I 4/93

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994), wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 8 (§ 42):

Im Abs. 2 ist sicherzustellen, daß auch öffentliche Medienstellen, zu deren Aufgabe die nicht gewerbliche Zurverfügungstellung von Unterrichtsmedien gehört, Vervielfältigungsstücke für den Verleih an Bildungseinrichtungen unter der Voraussetzung herstellen dürfen, daß diese Medienstelle über die jeweilige Kopierlizenz verfügt oder es sich um Bildungssendungen der Rundfunkanstalten handelt.

Zu Art. I Z. 9 (§ 42b):

Es ist völlig unklar, welche Auswirkungen sich aufgrund der Bestimmungen des Abs. 2 für das Land ergeben. Durch das Wort "und" zwischen den Z. 1 und 2 ist nicht klar, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Z. 1 und 2 kumulativ vorliegen müssen, damit ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung entsteht. Es muß jedenfalls sichergestellt sein, daß für das Kopieren von selbsterstellten Unterlagen (Aktenvermerke, Bescheide, Stellungnahmen, Gutachten, Briefe usw.) keine Reprographievergütung vom Land zu leisten ist.

- 2 -

Zu Art. I Z. 15 (§ 56b):

Es sollte aus dem Gesetzestext hervorgehen, daß Bildungssendungen, die von Rundfunkanstalten gesendet werden, nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 Z. 2 fallen.

Der § 56b sollte dahingehend ergänzt werden, daß öffentliche Medienstellen, deren Aufgabe es ist, Medien auf dem Verleihweg Schulen für deren lehrplanmäßigen Unterricht zugänglich zu machen, Medien, die sie mit dem Recht eben auf diesen Verleih erworben haben, an Schulen und Bildungseinrichtungen verleihen dürfen. Dies sollte auch für durch solche Medienstellen angefertigte Vervielfältigungsstücke von Bildungssendungen des Rundfunks gelten.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3  
1014 Wien

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.  
DUKA